Gemeinde Simmerath

Bebauungsplan Nr. 198

Bundesstraße 23-27

- **Textliche Festsetzungen**

 (Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Stand: 14.12.2021 Satzungsbeschluss

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

24-537

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen 3

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB) 4

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 4
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO) 4
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung 4
 - 2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt ermittelt und beschränkt: 4
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO) 5
4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO) 5
5. Immissionsschutz (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB) 5
6. Flächen für Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB) 6
7. Vermeidungsmaßnahmen (Übernahme aus dem Umweltbericht (inkl. Maßnahmen aus der ASVP)) 8

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 BauO NRW) 10

1. Einfriedungen 10
2. Werbeanlagen 10

D. Nachrichtliche Übernahmen 11

E. Hinweise 11

F. Empfehlungen 13

Anlage 1: Sortenliste des Landschaftsplans V „Simmerath“ 15

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S.4147).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NW) i. d. F. vom 01.01.2019 (GV. NRW 2018 S. 421), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) i. d. F. vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR NRW) Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 20.02.2008 (MBl. NRW. 2008 S. 114), geändert d. RdErl. v. 28.11.2018 (MBl. NRW. 2018 S. 666).

in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Fassung

Bezugsquelle für DIN-Normen:
Hrsg: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
(Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

In Ergänzung der Planzeichnung werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 198 die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise getroffen:

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gem. § 6 BauNVO wird für den straßenseitigen Teil des Geltungsbereichs „Mischgebiet – MI“ festgesetzt, unter folgenden Einschränkungen:

Innerhalb des Mischgebietes (MI) werden

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Tiefbauunternehmen, Bauhöfe und Speditionsbetriebe (als Unterart der sonstigen Betriebe), nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 und Nr. 6 - 8 BauNVO und
- Vergnügungsstätten (sowie Diskotheken als Unterart der Vergnügungsstätten) nach § 6, Abs. 2, Nr. 8 und § 6, Abs. 3 BauNVO

nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

1.2 Das Anbringen, Aufstellen usw. betriebsfremder Werbeanlagen inklusive Werbetafeln als eigenständige Hauptnutzung für gewerbliche Fremdwerbung ist innerhalb des Mischgebiets nicht zulässig.

1.3 Für den rückwärtigen Teil des Geltungsbereichs (siehe Planzeichnung) wird „Grünfläche (privat)“ festgesetzt, wobei die Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets (Flurstück 225) zu beachten sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Geschossigkeit sowie die Bauweise) für das Mischgebiet ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen. Für die Nutzung der privaten Grünfläche wird das Nutzungsmaß ausschließlich durch textliche Festsetzungen geregelt. Für die Höhe der baulichen Anlagen gilt darüber hinaus:

2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt ermittelt und beschränkt:

2.2.1 Die maximal zulässige Höhe für die Oberkante (OK) der Bebauung wird im Mischgebiet in Meter über Normalnull (m ü NN) festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

2.2.2 Für die bauliche Anlage (Kleintierstall) im Bereich der Grünfläche gilt: Zulässig ist eine Gebäudehöhe (Oberkante) von max. 4,5 m. Die max. zulässige Gebäudehöhe wird gemessen als lotrechter Abstand über der im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandenen Geländeoberfläche. Ausgenommen davon ist das Aufstellen eines Zeltes gem. Ziffer 2.5.

2.3 Im Bereich des Flurstücks 196 und 225 zwischen der Nutzungsartengrenze („Knotenlinie“) und der nördlichen Baugrenze ist die Nutzung als Außenterrasse, das Aufstellen eines

Pavillons o.ä. mit max. Abmessungen von 5 x 5 m sowie ein eingeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von max. 30 m² als Lagermöglichkeit für Getränke und Lebensmittel zulässig.

2.4 Die private Grünfläche darf ausschließlich zu gärtnerischen Zwecken (z.B. Nutzgarten, Obstwiese) und zur Hobbytierhaltung (z.B. Freilandhaltung, Weideflächen, Kleintierstall im Rahmen nicht privilegierter Kleintierhaltung (siehe Ziffer 4.3)), genutzt werden. Es ist ein (Stall-)Gebäude mit einer max. zulässigen überbaubaren Grundfläche von 40 m² zulässig. Weitere gebäudeähnliche bauliche Anlagen sind unzulässig. Des Weiteren ist das Aufstellen von Kinderspielgeräten zulässig.

2.5 Darüber hinaus ist in der privaten Grünfläche das Aufstellen eines Zeltes zur Erweiterung der Gastronomie mit einer Grundfläche von max. 75 m² (als sog. „Fliegender Bau“ gem. § 78 BauO NRW 2018 i.V.m. FlBau NRW) im Zeitraum vom 30. April bis 30. September zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO)

3.1 Es wird offene Bauweise gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO (mit Gebäudelängen von max. 50 m und seitlichem Grenzabstand) festgesetzt.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)

4.1 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (wie z.B. Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, sowie Böschungsmauern, Terrassen, Garageneinfahrten, und allgemeine Zufahrten (Zugänge) und Stellplätze) ist im Mischgebiet zulässig, soweit sie nach § 6 Abs. 8 BauO NRW (ohne eigene Abstandsfläche) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4.2 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Kraftfahrzeug-Abstellplätze in Gestalt von Garagen / Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

4.3 In der rückwärtigen privaten Grünfläche sind ein der Hobbytierhaltung (nicht privilegierte Tierhaltung) dienendes eingeschossiges Gebäude (z.B. Kleintierstall) und Anlagen der Hobbytierhaltung (z.B. Koppeln und sonstige eingezäunte Bewegungs- und Auslaufflächen o.ä.) oder gärtnerische Nutzungen (z.B. Nutzgarten, Obstwiese) zulässig.

4.4 Zufahrten zu Gebäuden, Hauszuwegungen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist. (V2)

5. Immissionsschutz (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

5.1 Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die benachbarte (Wohn-) Bebauung keinen unzulässigen Geruchs- und Lärmimmissionen ausgesetzt wird.

6. Flächen für Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Innerhalb der in der Planzeichnung durch Erhaltsignatur gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 176 sowie entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze (Flurstück 225 zu 35) sind die vorhandenen Bäume und Gehölze als Pflanzbindung gemäß § 9 (1) 25b BauGB dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

6.2 Anpflanzung einer Rotbuchenhecke mit Überhältern

Auf den in der Planzeichnung durch eine Anpflanzsignatur gekennzeichneten Flächen sind Rotbuchenhecken anzulegen. Pro laufendem Meter sind zweireihig 3 bis 4 Individuen der Rotbuche anzupflanzen. Alle 8-10 m ist eine Rotbuche als Überhälter in den Pflanzstreifen zu integrieren. Das zu verwendende Pflanzmaterial muss folgende Mindestqualität aufweisen:

Verpflanzte Sträucher (Fagus sylvatica), mind. 2-mal verpflanzt, Mindesthöhe 80-100 cm, bzw. verpflanzte Heister (Fagus sylvatica), 2-mal verpflanzt, min. 6 cm Stammumfang und min. 150 cm Stammhöhe, Ballenpflanzen mit Drahtballen oder Containerware.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, landschaftsraumtypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

6.3 Anlage und Pflege einer Obstwiese im Plangebiet

Auf einer privaten Grünfläche ist auf min. 400 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln. Die Maßnahme dient als Kompensation für den Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen, fördert die Artenvielfalt und bietet verschiedensten Arten einen strukturreichen Lebensraum.

Auf der Fläche sind Obstbäume mit Sorten gemäß der Sortenliste des Landschaftsplans V „Simmerath“ mit einem Apfelbaumanteil von min. 60 % in einem lockeren Verband mit einem Abstand von ca. 8-12 m zueinander anzupflanzen. Die Abstände zu Nachbarparzellen sind einzuhalten (i.d.R. 3,0 m).

Die anzupflanzenden Bäume sollten folgende Mindestqualität haben:

- Hochstamm, 2-mal verpflanzt, mind. 8 bis 10 cm Stammumfang und 180 cm Höhe.

Folgende Schutzmaßnahmen sind für die Anpflanzungen durchzuführen:

- Verankerung des Baumes mit einem Dreibock
- Verwendung von geeignetem Bindematerial (z.B. Kokos- oder Hanfstrick)
- Wühlmausschutz (z.B. Kaninchendraht, unverzinkt).

<u>Folgende Vorgaben zur Pflege der Streuobstwiese sind durchzuführen:</u>

Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. In der Jugendphase (die ersten ca. 8 - 10 Jahre) ist ein jährlicher, fachgerechter Erziehungsschnitt in der Winterpause der Gehölze durchzuführen.

Nach etwa 10 Jahren sind Erhaltungsschnitte in Intervallen von ca. 3 - 5 Jahren durchzuführen (z.B. Entfernen von Totästen, Auslichtung zu dichter Kronen).

Die Nutzung der Wiese ist auf eine ein- bis zweischürige Mahd zwischen Juli und September oder eine extensive Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken. Die erste Mahd der Streuobstwiese darf frühestens ab dem 01. Juli eines Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6.4 Über die Maßnahmen unter Ziffer 6.1 bis 6.3 hinausgehende Pflanzmaßnahmen (z.B. zur landschaftlichen Einbindung/Randeingrünung und Durchgrünung des Gebietes) sind unter Verwendung natur- und kulturraumtypischer Pflanzenarten durchzuführen. Pflanzungen und Einsaaten sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG mit gebietseigenem Pflanz- und Saatgut des Herkunftsgebietes 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu bewerkstelligen. (V13)

6.5 Das Kompensationsdefizit von 17.828 Wertpunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath ausgeglichen. Sofern innerhalb des Geltungsbereichs über das festgesetzte Mindestmaß (Ziffern 6.2 und 6.3) hinaus Kompensation erbracht wird, kann eine Verrechnung mit dem über das gemeindliche Ökokonto auszugleichende Kompensationsdefizit erfolgen.

6.6 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung der vorstehenden grünordnerischen Maßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen grundstücksbezogenen Baumaßnahme zu erfolgen. Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen.

7. Vermeidungsmaßnahmen (Übernahme aus dem Umweltbericht (inkl. Maßnahmen aus der ASVP))

7.1 Beschränkung der Gehölzentfernung auf das notwendige Minimum: Sofern Hecken, Gehölze und Bäume im Bebauungsplan erhalten werden können, so ist dies nach Möglichkeit umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume mit Durchmessern ab 50 cm. (V3)

7.2 Vor einer Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind diese durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester, sowie Höhlen zu kontrollieren (Horst-/Höhlenbaumkartierung). Sofern hier temporär inaktive Brutplätze oder Fledermausquartiere entfernt werden, ist in Abstimmung mit der UNB für entsprechenden Ausgleich in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen zu sorgen. (V4)

7.3 Die Gehölzentfernung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Kann dies nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gehölze durch geschultes Fachpersonal auf eine Nutzung durch Brutvögel zu kontrollieren. (V5)

7.4 Bei der Entfernung von Bäumen, die entsprechend größere Höhlen enthalten, ist anhand einer endoskopischen Untersuchung vor der Entfernung zu klären, ob die Höhle zu diesem Zeitpunkt als Winterquartier oder Wochenstube durch Fledermäuse genutzt wird. Sollte dies der Fall sein darf keine Störung der Tiere erfolgen, und es ist mit der Fällung bis zum selbstständigen Ausfliegen der Tiere zu warten. Die Höhlen sind mit entsprechenden Winterquartiers- oder Wochenstubenkästen zu ersetzen. (V6)

7.5 Die Entfernung der Bodenvegetation (Baufeldfreimachung) darf auf den betroffenen Flächen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, sofern nicht durch weitergehende Untersuchungen (ASP 2) das Vorkommen von Bodenbrütern im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann. (V7)

7.6 Der Abriss von Gebäuden ist beim zuständigen Bauamt anzuzeigen. Anschließend sind bis zum Beginn der Abrissarbeiten 4 Wochen Wartezeit einzuhalten. (V14) Sofern der Abriss von Gebäuden erforderlich werden sollte, sind diese zuvor auf eine Brutnutzung durch Gebäudebrüter zu kontrollieren. (V8)

7.7 Sollten an den Gebäuden Hinweise auf Brutgeschehen gefunden werden, so darf ein Abriss ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. (V9)

7.8 Sollten bei der Kontrolle der Bäume und Gehölze und während der Bauarbeiten weitere planungsrelevante Arten entdeckt werden, die bisher im betroffenen Messtischblatt nicht bekannt waren, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (V10)

7.9 Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können. (V11)

7.10 Bei Verwendung von Glaselementen, die die Außenvegetation spiegeln und bei Kantenbereichen, die für Vögel durchsichtig und damit durchfliegbar erscheinen können, sind wirksame Vogelschutzmuster aufzubringen. (V12)

7.11 Bäume und Gehölze, die in der Bilanzierung nicht als Verlust gewertet sind, dürfen nicht beschädigt werden. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (Bauzäune

etc.). Sollten zusätzliche Eingriffe erforderlich werden, so sind diese vorab mit der UNB abzustimmen und entsprechend zusätzlich zu kompensieren (Nachbilanzierung). (V15)

7.12 Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten. (V17) Sofern Wurzeln, Äste oder der Stamm von zu erhaltenden Bepflanzungen geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offengehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. (V16)

7.13 Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. (V19)

7.14 Unbelasteter Erdaushub sowie anfallende Bodenmassen durch Abtrag des Geländes sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Hinweise und Auflagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig. (V20)

7.15 Bei den Baumaßnahmen festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu melden. Liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor, ist das belastete Bodenmaterial vom unbelasteten zu trennen und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen. (V22)

7.16 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. (V23)

7.17 Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten. (V24)

7.18 Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 30 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. (V27) Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt. (V21)

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 BauO NRW)

1. Einfriedungen

1.1 Einfriedungen bebauter Grundstücke, soweit bauliche Anlagen, sind zulässig

- entlang den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur als Hecke, Holz- oder Drahtzaun.

Zulässig sind max. Hecken- oder Zaunhöhen von

- 1,50 m für Zäune,
- 2,00 m für Sichtschutzzäune,
- 2,00 m für Hecken
- (für Rotbuchenhecken gelten keine Höhenbeschränkungen).

Als Heckenpflanzen für die Grundstückseinfriedungen werden Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Hainbuche (Carpinus betulus) empfohlen.

1.2 Eine Einfriedung durch

- Mauern und Gabionen
- Betonformzäune oder -steine (wie z.B. Pflanzsteine),
- Jäger-, Spriegel- oder Rancherzäune

ist unzulässig.

1.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,10 m, sowie im Bereich freizuhaltender Sichtfelder eine max. Höhe von 0,80 m, nicht überschreiten.

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

2. Werbeanlagen

2.1 In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen entlang der Landesstraße 166 (L 166) ist § 25 StrWG NRW zu beachten. Werbeanlagen sind nur für die am Ort der Leistung erbringenden Betriebe und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante innerhalb des Mischgebiets zulässig.

2.2 Die Werbeeinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender, reflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Details sind im Anlagen-Genehmigungsverfahren zu regeln.

2.3 Evtl. Beleuchtungen sind zur L 166 hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

D. Nachrichtliche Übernahmen

D.1 Landschaftsschutzgebiet:

Flurstück Nr. 225 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-24 Kesternich-Nordost (LSG-5303-0026). Die Darstellungen des Landschaftsplans behalten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Zur Durchführung von Vorhaben auf Grundstücksflächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, ist daher eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets erforderlich, welche vor Baubeginn bei der zuständigen Fachbehörde (derzeit Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt der StädteRegion Aachen) zu beantragen ist.

D.2 Denkmalschutz / Baudenkmal Bundesstraße 25:

Im Geltungsbereich befindet sich das Haus Bundesstraße 25 (Fachwerk-Winkelhofanlage), mittig innerhalb des Mischgebiets gelegen (und mit Symbol „D“ versehen), das als Baudenkmal eingestuft worden ist. Dadurch werden per Denkmalschutzgesetz NRW Anforderungen an das Objekt und auch an die Umgebung des Denkmals ausgelöst. Dieser Objekt- und Umgebungsschutz ist bei Baumaßnahmen am Denkmal und im Denkmal-Umfeld zu beachten.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei der Bauausführungsplanung und in Baugenehmigungsverfahren vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der/n zuständigen Behörde/n in angemessener Weise zu berücksichtigen. Werbeanlagen sind vom Vorhabenträger mit der/n zuständigen Behörde/n vorabzustimmen (Umgebungsschutz).

E. Hinweise

E.1 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser:

Es ist anzustreben das anfallende Niederschlagswasser über dezentrale Versickerungsanlagen in den Untergrund einzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer, hierzu zählt auch das Grundwasser, ist erlaubnispflichtig. Für die gezielte Ableitung des Niederschlagwassers in den Untergrund ist gemäß §§ 8,9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag einzureichen.

E.2 Dauerhafte Hausdrainagen / Ausführung von Kellergeschossen:

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen oder keine Kellergeschosse vorsehen).

E.3 Baudrainagewasser:

Das Fassen von Baudrainagewasser ist erlaubnisfrei. Für die Einleitung dieser Wässer in ein Gewässer oder in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

E.4 Wärmepumpen:

Bei thermischer Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren o. ä.) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen.

E.5 Immissionen (insb. durch Tierhaltung):

Vom Betreiber der Tierhaltungsanlage ist sicher zu stellen, dass es nicht zu unzumutbaren Immissionen (Gerüche, Staub, Lärm) kommt. Insbesondere Dunglagerstätten sind so zu errichten und zu betreiben, dass unzumutbare Belästigungen im Umfeld der Anlage vermieden werden.

E.6 Bodendenkmalschutz:

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Bodenfunde und/oder -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zurzeit geltenden Fassung, der Gemeinde Simmerath als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden. Hingewiesen wird auf die §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NW. Die zur Anzeige Verpflichteten (Eigentümer/Bauherr/Leiter der Arbeiten) haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisung des Denkmalamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (V25)

E.7 Verwendung von flächigen Glaselementen:

Sofern Glaselemente (z.B. als Absturzsicherung, bei Errichtung eines Glaskubus etc.) verwendet werden sollen, sind diese mit Linien- oder Punktmustern zu versehen. Diese können entweder beim Bau direkt integriert (Ätzungen, Sandstrahlung oder Siebdruck) oder als Folien aufgeklebt werden. Dabei sollte mit dem Glashersteller geklärt werden, ob es durch die vorgesehenen Maßnahmen zu Glasbruch kommen kann. Auf folgendes ist zu achten:

- Flächen zwischen Linien/Musterelementen dürfen höchstens 10 cm breit sein (Handflächenregel)
- starke Kontraste zum Hintergrund
- Farben: am besten schwarz, weiß, rot und orange
- horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand
- vertikale Linien mindestens 5 cm breit Abstand bei bis zu 10 cm Kantenabstand
- Deckungsgrad mindestens 15 % (bei Einhaltung aller andere Kriterien kann dieses Kriterium vernachlässigt werden. Zum Beispiel haben die hochwirksamen Muster (ONR 191040) einen geringeren Deckungsgrad bei hohen Glasspiegelungen)
- Punkte Ø 5 - 30 mm: Deckungsgrad mindestens 25 %
- Punkte Ø > 30 mm: Deckungsgrad mindestens 15 %
- Anbringung von außen, um Spiegelungen zu überdecken.

E.8 Sichtfelder:

- Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche (Bundesstraße) sind die freizuhaltenden Sichtfelder (der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt-Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) von störenden Anlagen / Einbauten / Bepflanzungen freizuhalten. Objekte im Bereich des freizuhaltenden Sichtfelds dürfen eine max. Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

- Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

E.9 Verkehrsemissionen:

- Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der L 166. Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 166. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexion zu rechnen.

F. Empfehlungen

F.1 Gefahrenabwehr für Insekten / Kleintiere / Vögel:

Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfall- und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen. (V18)

Der Bebauungsplan 198 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Simmerath, den……..…… Simmerath, den……..…….

……..…… ……..……

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Anlage 1 der Textlichen Festsetzungen: Sortenliste des Landschaftsplans V „Simmerath“ (Stand: 1. Änderung, August 2004)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen

Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum
Biologische Station im Kreis Aachen e.V.

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	**Malus**		**H. mind. 7 cm StU**						
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel-hoch, regelm.	saftig, wein-säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein-land	Cox Orange, Goldpar-mäne
Aachener Haus-apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel-hoch, alternier.	saftig, wein-säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum Aachen	
Berlepsch (Frei-herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein-säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein-land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei-nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch-land	Cox Orange, Goldpar-mäne
Breitauge	stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch al-tern.	saftig, wein-säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldparmä-ne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma-tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldparmä-ne, guter Pollenspender
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer-lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar-mäne, Klarapfel
Danziger Kantap-fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäeur-lich, aro-matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro-senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß-säuerlich	Sep.-Dez.	1870 Rhein-land, Westfa-len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Ol-denburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer-lich	Sep.-Nov.	1897 Deutsch-land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach - mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel-hoch, regelm.	säuerlich	Okt.-Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Goldpar-mäne
Goldparmäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma-tisch, nu-ßartig	Sep.-Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel
Grauschale				15. Okt.				unbek. Raum Aachen	
Gravensteiner	sehr stark, Krebs-, Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, a-romatisch	Aug.-Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Orange, Goldparmäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord-deutsch-land	Cox Orange, Goldpar-mäne
Jakob Fischer	stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel-hoch, regelm.	saftig, weinsäuer-lich	Sep.-Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmä-ne

Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reife-zeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittel-hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	1825 Deutsch-land	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittel - hoch	saftig, schwach gewürzt	Okt.-Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittel-hoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov.- Feb.	1864 Deutsch-land	Cox Orange, Goldpar-mäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul.-Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmä-ne
Landsberger Re-nette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuer-lich-süß, aromat.	Nov.- Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, et-was würzig	Feb. -Jul.	vor 1860 Luxemburg	
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittel - hoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Gold-parm., Klar-apfel, Ol-denburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittel - hoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsna-se	mittelstark, wen. Schnitt	allle	mittelfrüh	15. Sep	mittel - hoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Nieder-rhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winter-rambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittel-hoch, alternier.	saftig, weinsäuer-lich	Dez.-Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krumm-stiel	stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Nie-derrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenet-te	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov.- Feb.	1830 Nieder-rhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, tri-ploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Nieder-rhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Ber-lepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldpar-mäne, Horne-burger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittel - hoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Ber-lepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldpar-mäne, Horne-burger, Klarapfel
Seidenhemdchen	mittel	mittel - gut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reife-zeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Winterzitronen-apfel	stark, wen. Schnitt, tri-ploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov.-Mär.	1878 Deutschland	
Birnensorten	**Pyrus**		**H. mind. 7 cm StU**						
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsäuerl.	Okt.-Jan.	1870 Europa	Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tonge-ren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmel-zend	Okt. - Nov.	1823 Europa	
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul.-Aug.	1857 Deutsch-land	Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug.-Sep.	1860 Deutsch-land	Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep.-Apr.	1885 Europa	Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsde-chant, Williams
Frühe aus Tre-voux	mittelstark	mittel-gut	mittelfrüh	15. Aug	gering-mittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862 Europa	Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butter-birne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep.-Nov.	1820 Europa	Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Ver-eins-dechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittel-hoch	saftig süß	Nov.-Feb.	1892 Deutsch-land	Bunte Juli, Clapps, Gel-lerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzen-kopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	stark	mittel-gut	spät	01. Sep	hoch	saftig, a-romatisch	Sep.	1700 Europa	Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittel-hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	1778 Europa	Bunte Juli, Clapps, Con-ference, Trevoux, Köst-liche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt.-Feb.	1800 Europa	Bunte Juli, Clapps, Gel-lerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittel-schwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910 Deutsch-land	Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsde-chant, Williams
Münsterbirne	stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	unbek. Kr. AC, DN, HS	
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittel-hoch	schmelz., würzig	Okt.-Jan.	1760 Europa	Clapps, Trevoux, Gel-lerts, Gute Luise, Köstli-che, Williams
Vereinsdechant-birne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrig-mittel	saftig, süß-säuerlich	Okt.-Jan.	1849 Europa	Bunte Juli, Clapps, Con-ference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstli-che, Williams
Williams Christ-birne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug.-Okt.	1770 weltweit	Bunte Juli, Clapps, Con-ference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstli-che, Vereinsdechant

Ziffer / Planquadrat | Textliche Darstellungen | Erläuterungen

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reife-zeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten	**Prunus domestica**		**H. mind. 7 cm StU**						
Althans Reneclaude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß-würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutschland	selbst
Bühler Frühzwetsche	kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeuropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwere	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeuropa	selbst
Nancymirabelle	stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutschland	selbst
Süßkirschsorten	**Prunus avium**		**H. mind. 7 cm StU**						
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutschland	Große schwarze Knorpel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutschland	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittelrhein	Büttners, große schwarze Knorpel
Große Prinzessinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutschland	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutschland	Büttners, Große Prinzessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutschland	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpelkirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel-hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschsorten	**Prunus avium**		**H. mind. 7 cm StU**						
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischverzehr, Konserve	1800 Westeuropa	selbst

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen		Erläuterungen
Sonstige			
Berberitze	Berberis vulgaris	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Fruchtsaft, Gelee
Eßkastanie	Castanea sativa	H. 7 - 8 cm StU	Okt. - Dez.
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei 2xv. 100-125 cm	
Haselnuß	Corylus avellana	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Sept. - Aug.
Holzapfel	Malus sylvestris	H. 7 - 8 cm StU	Fruchtsaft
Holunder	Sambucus nigra	Str. 2xv. 100 - 150 cm	
Hundsrose	Rosa canina	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Kornelkirsche	Cornus mas	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Mispel	Mespilus germanica	h. mind. 6 cm StU	Nov. - Dez.
Quitte	Cydonia oblonga	h. mind. 6 cm StU	Okt. - Nov.
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei 2xv. 100-125 cm	Nüsse kleine Mengen
Schlehe	Prunus spinosa	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Speierling	Sorbus domestica	Hei. 2xv. 125 - 150 cm	Fruchtwein
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Konserve
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Jul. - Aug.
Walnuß	Juglans regia	H. 7 - 8 cm StU	Sept. - Aug.
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Gelee, Tee
Wildbirne	Pyrus communis	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Fruchtsaft